

Merkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente

	Aktienkapital	Nachrangige Tier 1-Anleihe	Nachrangige Tier 1-Anleihe	Nachrangige Tier 2-Anleihe
Emittent	Luzerner Kantonalbank AG	Luzerner Kantonalbank AG	Luzerner Kantonalbank AG	Luzerner Kantonalbank AG
ISIN-Nummer	CH001 169 3600	CH026 969 7659	CH031 391 6329	CH001 448 7327
Geltendes Recht des Instruments	Schweizer Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
Berücksichtigung unter den Basel-III-Übergangsregelungen	hartes Kernkapital (CET1)	zusätzliches Kernkapital (AT1)	zusätzliches Kernkapital (AT1)	Ergänzungskapital (T2)
Berücksichtigung nach der Basel-III-Übergangsphase	hartes Kernkapital (CET1)	zusätzliches Kernkapital (AT1)	zusätzliches Kernkapital (AT1)	nicht mehr anrechenbar
Anrechenbar auf Stammhaus- und Konzernebene	Stammhaus- und Konzernebene	Stammhaus- und Konzernebene	Stammhaus- und Konzernebene	Stammhaus- und Konzernebene
Titelart	Beteiligungstitel	hybrides Instrument (nachrangige Anleihe mit bedingtem Forderungsverzicht)	hybrides Instrument (nachrangige Anleihe mit bedingtem Forderungsverzicht)	Schuldtitel (nachrangig)
Anrechenbares Eigenkapital (gemäss letztem Eigenmittelnachweis)	263.5 Mio. CHF	130.0 Mio. CHF	130.0 Mio. CHF	105.0 Mio. CHF
Nennwert	263.5 Mio. CHF	130.0 Mio. CHF	130.0 Mio. CHF	175.0 Mio. CHF
Rechnungslegungsposition	Gesellschaftskapital	Anleihen und Pfandbriefdarlehen	Anleihen und Pfandbriefdarlehen	Anleihen und Pfandbriefdarlehen
Ursprüngliches Ausgabedatum	12.03.2001	06.03.2015	08.03.2016	27.12.2011
Unbegrenzt oder mit Verfalltermin	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	27.12.2021
Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n.a.	n.a.	n.a.	27.12.2021
Durch Emittenten kündbar	nein	ja	ja	nein
Wählbarer Kündigungstermin / bedingte Kündigungstermine / Tilgungsbetrag	n.a.	erstmalig am 06.03.2020 / sämtliche Obligationen (nicht einzelne davon)	erstmalig am 08.03.2021 / sämtliche Obligationen (nicht einzelne davon)	jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen möglich
Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	n.a.	danach jährlich per Zinstermin 06.03.	danach jährlich per Zinstermin 08.03.	n.a.
Coupons/Dividenden				
Fest / variabel	n.a.	fest mit Neufestsetzung alle 5 Jahre	fest mit Neufestsetzung alle 5 Jahre	fest
Nominalcoupon	n.a.	fix 2.25 % bis zum 06.03.2020 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre (Minimum 0.0 %) auf Basis Kapitalmarktsatz (Swap-Satz für eine Laufzeit von 5 Jahren) plus 2.25 % Risikoprämie	fix 2.25 % bis zum 08.03.2021 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre (Minimum 0.0 %) auf Basis Kapitalmarktsatz (Swap-Satz für eine Laufzeit von 5 Jahren) plus 2.25 % Risikoprämie	ja
Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	ja	ja	nein
Zinsenzahlung / Dividenden	Dividendenzahlung völlig diskretionär	Zinsenzahlung völlig diskretionär	Zinsenzahlung völlig diskretionär	Zinsenzahlung zwingend
Zinserhöhungsklausel oder anderer Tilgungsanreiz	n.a.	nein	nein	nein
Nicht kumulativ oder kumulativ	n.a.	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
Wandelbar oder nicht wandelbar	n.a.	nicht wandelbar, Forderungsverzicht	nicht wandelbar, Forderungsverzicht	nicht wandelbar
Abschreibungsmerkmal	n.a.	Abschreibung, bis Trigger-Ratio (5.125 %) erfüllt ist	Abschreibung, bis Trigger-Ratio (5.125 %) erfüllt ist	n.a.
Auslöser für die Abschreibung	n.a.	Quote hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 5.125 %, oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest	Quote hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 5.125 %, oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest	n.a.
Ganz / teilweise	n.a.	ganz	ganz	n.a.
Dauerhaft oder vorübergehend	n.a.	dauerhaft	dauerhaft	n.a.
Bei vorübergehender Abschreibung: Mechanismus der Zuschreibung	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	im Nachgang zur Tier 2-Anleihe	nachrangig zu allen nachrangigen Verpflichtungen (sofern vorhanden) ausser zu Pari-passu-Instrumenten	nachrangig zu allen nachrangigen Verpflichtungen (sofern vorhanden) ausser zu Pari-passu-Instrumenten	Im Falle der Liquidation oder des Konkurses können die Obligationen und Coupons erst berücksichtigt und bedient werden, wenn die Gläubiger der nicht-nachrangigen Forderungen vollständig befriedigt sind. In einem Sanierungsverfahren kann die Nachrangigkeit zu einem ganzen oder teilweisen Verlust der Forderungen unter den Obligationen und Coupons führen.
Merkmale, die eine volle Anerkennung unter Basel III verhindern	nein	nein	nein	ja
ohne PONV-Klausel	n.a.	nein	nein	ja